

## Energieförderung für Wohnbauten Protokoll Abnahmeprüfung bei Stückholzheizungen

**Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Allgemeine  
Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)  
Fachbereich Energie und Klimaschutz  
Römerstraße 15  
6900 Bregenz**

**Name und Anschrift des Förderungswerbers:**

---



---



---

**Protokoll Abnahmeprüfung bei Stückholzheizungen (in Anlehnung an ÖNORM M 7510-4)**

Messung durchgeführt von (Name und Anschrift):

**Messdaten**

Messbeginn: ca.		Minuten nach Anheizen		Kesseltemperatur (°C) :	
Messung Nr.	Uhrzeit	Abgastemperatur (°C)	O2 (Vol. %)	CO (ppm)	CO (mg/Nm <sup>3</sup> ) [bezogen auf 13% O2]
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					

Grenzwert:  
2000 mg CO/Nm<sup>3</sup> (13% O2)

Mess- bzw. Beurteilungswert:  
Arithm. Mittel:                      mg CO/Nm<sup>3</sup> (13% O2)

Unterschrift des Messorgans:

## **Messanleitung – Stückholzkessel mit Gebläse Abnahmemessung – Förderung**

1. Die Messungen beschränken sich auf den Beginn der Hauptverbrennungsphase
2. Die Hauptverbrennungsphase kann im Allgemeinen als erreicht betrachtet werden, wenn folgende Randbedingungen gegeben sind:
  - a) Abgastemperatur über 150° C
  - b) O<sub>2</sub> Gehalt der Abgase unter 15 Vol %Meist ergibt sich daraus eine Wartezeit zwischen Anheizen und Messbeginn von 10 bis 20 Minuten.
3. Messdauer mindestens 15 Minuten
4. Kontinuierlich registrierende CO-, CO<sub>2</sub>- (oder O<sub>2</sub>) und Abgastemperaturmessungen
5. CO-Messbereich mindestens 0 – 6000 ppm; besser 0 bis 10.000 ppm
6. Automatische Abtastung der Messsignale in Abständen von höchstens einer Minute. Dies ergibt mindestens 15 Einzelmesswerte pro Messreihe.
7. Berechnung des Beurteilungswertes: Jeder CO-Einzelmesswert wird mit dem zugehörigen aktuellen O<sub>2</sub> Wert auf einen O<sub>2</sub> Bezugswert von 13 % und auf mg/Nm<sup>3</sup> umgerechnet. Der Beurteilungswert ist der arithmetische Mittelwert aller auf 13 % normierten und auf mg/Nm<sup>3</sup> umgerechneten Einzelwerte.
8. Richtwert für die Beurteilung: 2.000 mg CO/Nm<sup>3</sup> (13 % O<sub>2</sub>)
9. Übermittlung der Messdaten: Die Messdaten sind in das dafür vorgesehene Formular einzutragen. Auf Verlangen sind im Falle von Unklarheiten zusätzlich auch Kopien der Originalmessstreifen zu übermitteln. Die Wartezeit zwischen Anheizen und Messbeginn sowie die Kesseltemperatur sind zu protokollieren.

Ergänzende Anmerkungen: Im Falle von Messbereichsüberschreitungen oder bei Anheizproblemen, die eine längere Wartezeit als 30 Minuten zwischen Anheizen und Messbeginn zur Folge haben, ist die Messung unter Beachtung dieser Anleitung zu wiederholen. Insgesamt ist nur eine einmalige Wiederholung der Messung zulässig.

Bregenz, am 22.12.2015